

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 02/2018

am Mittwoch, den 27. Juni 2018

im Kultursaal Gradnitz (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-

Rebernig-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr** Ende: **18.56 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 19.06.2018 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war öffentlich.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria

06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24	das Mitglied des Gemeinderates	Tengg Ing. Manfred Ambrosch Markus Archer Johann Brückler Johann Domes Barbara Haller Kurt Hinteregger Dagmar Hyden Gerald Karl Leitmann Karl Pichler Robert Sablatnig Erich Steiner Andrea Steiner Ing. Beatrix Strohmaier Michael Tauber Patrick Unterweger Gerald Wallner Karl Walter Thomas Wieser Mag. Thomas
24 25		Wieser Mag. Thomas Widmann Juliana
26		Woschitz Christian
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Furian Hartwig

ferner:

Amtsleiter Zernig Mag. Michael
Schriftführerin Prossegger Christine

<u>ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:</u>

01 Protokollprüfer Setz Maria

02 Protokollprüfer Wieser Mag. Thomas

entschuldigt / unentschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Pertl Daniel, MSc (vertreten durch EGR Furian Hartwig)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als "entschuldigt" zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: Prossegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

Α		Feststellung der Beschlussfähigkeit			
В		Fragestunde gem. § 46 K-AGO			
С		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO			
D		Prüfbericht der Gemeinderevision (ohne Beschlussfassung)			
TOP					
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO			
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von			
		Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 995/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal)			
		in der Franz-Jonas-Straße 17 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines			
		Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme), Zahl: 120-			
		20/BGM1/2018-Ze/Pro			
01.2. Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von					
		Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)			
		in der Niederdorfer Straße 213 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines			
		Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme), Zahl: 120-			
		20/BGM2/2018-Ze/Pro			
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von			
		Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 773/2, KG 72143 Mieger, von Parz.			
		Nr. 480 bis Parz. Nr. 627); in Haber (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der			
		A1 Telekom Austria AG), Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro			
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten			
	02.1.	Ebenthal : Änderung bei öffentlicher Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, Abtretung			
		bzw. Flächenabtausch mit Elisabeth Ehart und Abtretung durch DI Peter Goess			
	02.2.	Zell : Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal,			
		Abtretung bzw. Flächenabtausch mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig und Abtretung			
		durch Günther und Brigitte Damej			
	02.3.	Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz,			
		Abtretung durch Sanela und Nevad Begic			
03.		Flächenwidmungsplanänderung/en:			
		Umwidmungsfall 7/A3.4/2014: Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei			
_		Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² in "Bauland – Dorfgebiet"			
04.		Kontrollausschussbericht/e			
	1	12. Nachtraggregerenschlag zum Budget 2010 servie D7 Dehmen für 2010			
05.	05.1.	2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2018 sowie BZ Rahmen für 2018 Verordnung			

	05.2.	Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für		
		Vorhaben im <u>ordentlichen Haushalt</u> nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens		
		für das Jahr 2018		
	05.3.	Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für		
		Vorhaben im <u>außerordentlichen Haushalt</u> nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-		
		Rahmens für das Jahr 2018		
06.		Verkauf der Parz. 715/3, KG 72157 Radsberg (Werouzach, ohne Müllinselplatz)		
07.		Neuerlassung der Marktordnung		
08.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO		
	08.1.	Antrag Nr. 48: Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal		
	08.2.	Antrag Nr. 49: Photovoltaik Initiative - Infoveranstaltung		
	08.3.	Antrag Nr. 50: Krügerkurve- Leitplanke bzw. verkehrstechnische Maßnahmen		
09.		Wr. Städtische: Anpassung der Gemeinde- Generalpolizze		
10.		Wr. Städtische: Anpassung der Unfallversicherungs- Polizzen (Anpassung bei		
		Feuerwehrmitgliedern sowie Wirtschaftshof-Mitarbeitern)		
11.		Dr. Alexander Scheriau, Bestellung zum Totenbeschauarzt		
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge		
- in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO -				

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

<u>zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates</u>

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung:	einstimmige Annahme.	

Bgm Felsberger: Es gehe um das Datenschutzproblem. Es sei erforderlich, dass alle Gemeinderäte die vorliegende Datenschutzerklärung unterfertigen. Diese werde durchgegeben, dass man bis zum Ende der Sitzung die Zustimmung der Gemeindemandatare habe. Der Pfarrer wollte z. B. die Adressen der Gemeindemandatare haben, damit er eine Einladung ausschicken könne. Das sei nicht gegangen und das eine oder andere ebenfalls nicht. Es stehe alles in der Erklärung. Jeder Mandatar könne sich das durchlesen. Er selber habe jetzt jeden Tag auf der Gemeinde in der Hinsicht was zu unterschreiben. Egal ob Wasserverband oder Abfallwirtschaftsverband. Überall bekomme man das jetzt. Er sei sich sicher, dass es in einiger Zeit wieder aufgeweicht werde. Aber jetzt sei es einmal erforderlich, dass man unterschreibe. Man werde die Datenschutzerklärung durchgehen lassen. Es könne diese jeder durchlesen und sollte auf der Rückseite bitte unterschreiben.

GV Woschitz: Die Liste der Gemeinderäte stehe mit den Adressen im Internet.

Bgm Felsberger: Man brauche jetzt aber die Unterschriften dazu, dass man die Sachen weitergeben dürfe

Vzbgm Kraßnitzer: Die Unterschrift schließe auch die Veröffentlichung im Internet mit ein.

A:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B:

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GV Setz Maria
- GR Wieser Mag. Thomas

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:

Prüfbericht der Gemeinderevision (ohne Beschlussfassung)

Anmerkungen: Der Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** "1" angeschlossen.

Bgm Felsberger: Er wollte den Prüfbericht eigentlich vorlesen. Aber nachdem ihn jeder bekommen habe, sei nur hinten die Zusammenfassung interessant. Man sehe darin, dass auf der Gemeinde alles in Ordnung sei. Zitat: "In der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden die bei Erlassung von Gemeindeabgabenverordnungen bestehenden Übermittlungs- und Publizierungsstandards exakt eingehalten." Es sei ein sehr erfreulicher und positiver Bericht für die Marktgemeinde Ebenthal.

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, es kurz zu machen. Es sei so, dass man im Ausschuss schon gesagt habe, dass es nicht lustig sei, die Punkte im Nachhinein behandeln zu müssen. Man werde dies in der Gemeindeabteilung auch noch deponieren, dass man da jetzt in der Gemeinderatssitzung im Nachhinein etwas beschließen solle, was schon längst passiert sei und die Künetten schon wieder zugemacht wurden.

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 995/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Franz-Jonas-Straße 17 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "2"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung der Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 995/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Fernwärmeanschluss zu Parz. 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Franz-Jonas-Straße 17). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im

Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei bei der neuen Wohnanlage.

GV Ing. Tengg: Was wäre, wenn man jetzt alle dagegen stimmen würden?

Bgm Felsberger: Dann könne die Firma das wieder aufgraben. Das sei wirklich nicht lustig, sondern lächerlich. Es sei eine Farce, dass man jetzt was beschließen müsse, was schon längst passiert sei. Im Prinzip sollte so etwas der Bürgermeister befürworten können.

GR Domes: Könnte man da nicht verfügen, dass der Bürgermeister in solchen Fällen die Entscheidungsfreiheit habe?

Bgm Felsberger: Nein. Das werde von drinnen vorgeschrieben.

GR Archer: Man könne eines machen. Sobald sowas hereinkomme und eine Firma was machen wolle, werde eine Gemeinderatssitzung einberufen und die Firma müsse das zahlen. Dann werden sie vielleicht ein bisschen mehr denken. Oder das Land müsse dann die Sitzungen zahlen.

Vzbgm Kraßnitzer: Da könne ja die Firma nichts dafür.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM1/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

<u>Abstimmung:</u> einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Niederdorfer Straße 213 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro

<u>Anmerkungen:</u>

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "3"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung der Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Fernwärmeanschluss zu Parz. 841/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Niederdorfer Straße 213). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Abstimmung:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 14.05.2018, Zahl: 120-20/BGM2/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 773/2, KG 72143 Mieger) in Haber (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage</u> "4" angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 18.05.2018, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Grabungs- und Verlegearbeiten in Haber zur Errichtung einer Leitung im Auftrag der A1 Telekom Austria AG im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 773/2, KG 72143 Mieger (Grabungsarbeiten von Parz. Nr. 480 bis Parz. Nr. 627, alle KG 72143 Mieger). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.05.2018, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.05.2018, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.05.2018, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.05.2018, Zahl: 120-20/BGM3/2018-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbin-

dungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

<u>Abstimmung:</u> einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, Abtretung bzw. Flächenabtausch mit Elisabeth Ehart und Abtretung durch DI Peter Goess

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "5"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto und ein Lageplan zu GZ 110/17-1 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal, kann durch Abtretung im Ausmaß von 227 m² aus dem Liegenschaftsbesitz des DI Peter Goess zu einem Quadratmeterpreis von € 4,-sowie einen Grundtausch mit Elisabeth Ehart eine Begradigung der Wegfläche zumindest im Bereich der Parz. 436 und 431 erzielt werden (laut Vermessungsplan GZ 110/17). Unter Miteinbeziehung einer Grenzberichtigung (Durchführung nach § 13 des Grundstücksteilungsgesetzes im Anschluss an die ggst. Grundabtretung) zwischen den Parz. 431, 440/2 und 430 (diese steht im Eigentum der Marktgemeinde) laut Vermessungsplan GZ 110/17-1 ist in Summe genommen ein flächengleicher Abtausch mit Elisabeth Ehart im Ausmaß von 72 m² möglich. Entsprechende von den Grundeigentümern unterfertigte Grundabtretungsvereinbarungen liegen vor.

Am 18.05.2018 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 110/17, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/123/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit DI Peter Goess sowie Elisabeth Ehart mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/123/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit DI Peter Goess sowie Elisabeth Ehart mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, Abtretung bzw. Flächenabtausch mit Elisabeth Ehart und Abtretung durch DI Peter Goess



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl: 612-8/123/2018-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden und das von dieser abgehende Trennstück sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 110/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 28.06.2018

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/123/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit DI Peter Goess sowie Elisabeth Ehart mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/123/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 716, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungs-

vereinbarungen mit DI Peter Goess sowie Elisabeth Ehart mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Zell: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung bzw. Flächenabtausch mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig und Abtretung durch Günther und Brigitte Damej

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "6"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, kann auf Grund der vorliegenden Zustimmungen der betroffenen Anrainer eine Aufweitung und Anpassung an den tatsächlichen Wegverlauf hergestellt werden. Brigitte und Günther Damej sind bereit, der Marktgemeinde die für öffentliche Zwecke benötigte bzw. bereits jetzt genutzte Fläche im Ausmaß von 13 m² zum Quadratmeterpreis von € 50,-- abzutreten. Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig stellt den erforderlichen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung. Eine für öffentliche Fläche im Ausmaß von 7 m² kann Herrn Matschnig im Gegenzug zugeschrieben werden. Als Gegenleistung müsste sich die Marktgemeinde verpflichten, einen Sickerschacht für die Verbringung der Oberflächenwässer der Bfl. 9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu errichten. Entsprechende von den Grundeigentümern unterfertigte Grundabtretungsvereinbarungen liegen vor.

Am 18.05.2018 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/124/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig sowie Brigitte und Günther Damej mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/124/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig sowie Brigitte und Günther Damej mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Zell: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung bzw. Flächenabtausch mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig und Abtretung durch Günther und Brigitte Damej



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl: 612-8/124/2018-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden und das von dieser abgehende Trennstück sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 165/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 28.06.2018

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/124/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig sowie Brigitte und Günther Damej mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es wäre interessant zu wissen, wieviel m² Herr Matschnig dort verliere. Es stehe darüber nichts drinnen. Es stehe nur, dass ihm sieben m² zugeschrieben werden und dass er eine Sickergrube bekomme. Aber wieviel m² er dadurch verliere, stehe nicht drinnen.

Bgm Felsberger: Er verliere sicher einiges. Er habe gesagt, dass er kein Geld brauche. Er hätte lieber gerne eine Sickergrube. Herr Matschnig sei damit einverstanden und Ing. Quantschnig sehe darin keinen Nachteil.

GR Archer: Wo komme die Sickergrube hin?

Bgm Felsberger: Sie komme vorne in den breiten Bereich hinein.

GR Archer: Auf öffentlichem Grund?

Bgm Felsberger: Ja.

GR Archer: Da müsste die Gemeinde dann auch die Sickergrube betreuen.

Bgm Felsberger: Das sei eine normale Straßenversickerung. Sonst komme nämlich alles auf die

Landesstraße herunter.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/124/2018-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 1000/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Ing. Mag. (FH) Josef Matschnig sowie Brigitte und Günther Damej mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Sanela und Nevad Begic

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage** "7" angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Durch eine Grundabtretung aus der südlich angrenzenden Parz. 566 ist im Bereich des Heuweges in Reichersdorf, öffentliche Wegparz. 975/1, beide KG 72112 Gradnitz, eine Anpassung der Weggrundgrenzen und gebotene Aufweitung der Wegparzelle möglich. Sanela und Nevad Begic erklärten sich bereit, der Marktgemeinde einen Grundstreifen im Ausmaß von 40 m² zum Grundeinlösepreis von € 111,11 abzutreten. Eine entsprechende von den Grundeigentümern unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung liegt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist,

ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/356/2018-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Sanela und Nevad Begic mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/356/2018-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Sanela und Nevad Begic mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Sanela und Nevad Begic



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl: 612-7/356/2018-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

Das der öffentlichen Wegparzelle 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 155/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 28.06.2018

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl:* 612-7/356/2018-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Sanela und Nevad Begic mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei dort sicher sinnvoll. Der Heuweg werde jetzt nämlich hinein und hinaus befahren, da die Grimmgasse zur Einbahn gemacht wurde. Man solle es wenigstens bis dahin aufbekommen, da man in der Verlängerung wieder eine Engstelle drinnen habe. Es könne nur der gleiche Preis wie vorher sein. Natürlich ohne Zaun, weil man mit der Straße bis zum Haus und zur Garage hinkomme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/356/2018-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/1, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die

Grundabtretungsvereinbarung mit Sanela und Nevad Begic mit Beschluss genehmigen.

<u>Abstimmung:</u> einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Flächenwidmungsplanänderung/en:

Umwidmungsfall 7/A3.4/2014: Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² in "Bauland – Dorfgebiet"

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Schriftverkehr mit der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Stellungnahmen) sind der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "8"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan als **BEILAGE A** sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Schriftverkehr mit der fachlichen Raum-ordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung samt Orthofoto, Stellungnahmen) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung ergangenen allgemeinen Stellungnahmen stehen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereit.

b) Erläuterungen

Hierzu lautete das Vorprüfungsergebnis vom 09.09.2014 vorerst auf "zurückgestellt", und zwar bis zur Bebauung des überwiegenden Großteils der westlich angrenzenden Grundparzellen.

Am 26.01.2016 wurde seitens der Grundeigentümerin die Fortführung des Verfahrens begehrt, mit der Begründung, dass die Bebauung auf den Nachbarparzellen durchwegs gegeben sei (Lichtbilder wurden vorgelegt).

Am 02.09.2016 erfolgte die Kundmachung der Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in "Bauland – Dorfgebiet". Hierzu langten keine Einwendungen ein.

Von der Grundeigentümerin wurde in der Folge jedoch keine Bebauungsverpflichtung unterfertigt und auch keine Besicherung nachgewiesen, sondern wurde vielmehr ersucht, das Verfahren bis auf

Weiteres auszusetzen, da die Wohnhauserrichtung doch erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant sei.

Am 08.05.2018 begehrte die Grundeigentümerin nun die Weiterführung des Verfahrens. Gemeindeseits wurde die Abteilung fachliche Raumordnung, Frau MMag. Orlitsch Sigrid als nunmehrige zuständige Sachverständige für das Gemeindegebiet Ebenthal kontaktiert und um Zustimmung ersucht, dass der gegenständliche Umwidmungsfall nunmehr zum Abschluss gebracht und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Diese stimmte der Beschlussfassung und Vorlage zur Genehmigung an das Amt der Kärntner Landesregierung am 17.05.2018 zu.

Folgende Stellungnahmen sind angeschlossen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik
Stellungnahme vom 12.09.2016

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 14.06.2018

Sonstiges:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 13.904,80.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Bauland – Dorfgebiet" beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Bauland – Dorfgebiet" beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Bauland – Dorfgebiet" beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 919/13, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.337 m² von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Bauland – Dorfgebiet" beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Kontrollausschussbericht/e

<u>Sitzung vom 25.06.2018 (15.30-16.30 Uhr):</u>

GR Archer: Geprüft wurden die Kassa und die Belege. Bargeld: € 6.301,86, Sparbuch Anadi Bank: € 623.668,63, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 14.353,95, Rücklagenbücher: € 2,117.710,11, ein Einlagesperrbuch mit € 2.034,15, Kautionssparbücher mit € 553.449,60. Der Kassa-Iststand war mit € 3,317.518,30 vorhanden. Auch der Kassasollbestand beträgt € 3,317.518,30. Es gab keine Beanstandungen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Es passe ja bei der Kassa- und Belegsprüfung immer alles. Er möchte zum Revisionsbericht nur kurz sagen, dass es wirklich ein gutes Ergebnis für unsere Finanzverwaltung sei. Das sei bei weitem in allen 132 Gemeinde nicht so, dass sich das so abspiele. Er ersucht, den Dank von der Fraktion an die Finanzverwaltung weiterzuleiten.

Bgm Felsberger: Das werde er gerne machen. Die Gemeinderevision habe gesagt, dass sie sowas noch nie gehabt habe. Es gebe in jeder Gemeinde immer irgendwo etwas. Aber in Ebenthal sei es wirklich tipp-topp.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2018 sowie BZ Rahmen für 2018

05.1.:

Verordnung – 2. Nachtragsvoranschlag 2018

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage</u> "9" angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wird, Zahl: 902/1-2/2018-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-2/2018-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2018).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 174.100,--

- → € 5.000,-- Anschaffung eines neuen zentralen Kopier- und Druckgerätes im Marktgemeindeamt
- → € 5.000,-- Nachbedeckung für die Sanierung des Außenbereiches des Gemeindeamtes (Bepflanzung, Baumeister, Fiesen, Edelstahlvariante des Beckens)
- → € 2.000,-- Nachbedeckung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Amt), da für den Ankauf von Gemeindeflaggen heuer bereits alles ausgegeben wurde
- → € 2.000,-- Amt: Nachbedeckung für Instandhaltung (Jalousientausch im Büro Mack und Prossegger, kleine Maler- und Ausbesserungsarbeiten, LED-Beleuchtung Trauungssaal etc.)
- → € 4.500,-- Veranschlagung von Geldmitteln für die Fernsehsendung "Guten Morgen Österreich" (Hotelzimmer, Verpflegung, Strom etc.)
- → € 800,-- FF Zell/Gurnitz: Nachbedeckung für den Ankauf neuer Reifen für das Kleinlöschfahrzeug (bereits angeschafft)
- → € 5.800,-- FF Mieger: Einbau einer neuen und absturzgesicherten Aufstiegsleiter in den Schlauchturm
- → € 5.000,-- VS Ebenthal: Nachbedeckung von Geldmitteln für mögliche Architektenentschädigungen
- → € 600,-- VS Ebenthal: Zuwendung für die Schülerschwimmtage 2018 in St. Veit (Übernahme rund der Hälfte der angefallenen Kosten)
- → € 3.000,-- Sportsubvention, Aufstiegsprämie ASKÖ mexlog Gurnitz für den laufenden Spielbetrieb
- → € 5.900,-- Veranschlagung von Geldern für die Errichtung der Markus-Pernhart-Denkmals in Obermieger sowie für die notwendige Sanierung des Pestkreuzes in der Oremusstraße
- → € 1.000,-- Zuwendung an die Landjugend Ebenthal aufgrund des 35-jährigen Bestandsjubiläums (Anschaffung von neuen Trachten; GV-Beschluss vom 10.04.2018) Auszahlung erfolgt erst nach Beibringung von einschlägigen Rechnungen
- → € 4.000,-- MZH Gurnitz ehemaliges Salzlager: Errichtung einer Deckenkonstruktion zur Verhinderung von Kondenswasser
- → € 10.000,-- MZH Gurnitz: Veranschlagung von Geldmitteln für die Anschaffung notwendig gewordener Gastrogeräte (Eiswürfelmaschine, neuer Kühlschrank sowie Vorhänge)
- → € 15.000,-- Nachbedeckung betreffend Studentenförderprogramm 2018, da die Förderung besser angenommen wurde, als ursprünglich gedacht
- → € 4.500,-- Nachbedeckung von Fördermitteln für den Umstieg auf schadstoff- und feinstaubarme Heizungsanlagen (Gemeinde fördert 50 % der Höhe der gewährten Landesförderung; Maßnahmenkatalog GR-Beschluss 20.04.2017)
- → € 46.000,-- Nachbedeckung im oH Straßenbauprogramm 2018 für Lipizach Umkehrplatz, Heuweg / Grimmgasse Grundabtretung Begic, Niederdorf Stichstraße / Karl-Schleinzer-Straße
- → € 15.000,-- Bedeckung von Kosten für den Ankauf von Streusalz für den Winterdienst
- → € 25.000,-- Nachbedeckung von Kosten für Betreuungsleistungen im Rahmen des Winterdienstes (der Winter war sehr lange und es musste öfter als geplant Schnee geräumt werden)
- → € 14.000,-- Nachbedeckung von Geldmitteln für die Erweiterung des öffentlichen Beleuchtungsprogrammes, Weiterführung des LED-Konzeptes

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 174.100,--

- → € 111.400,-- Rückersätze von Sozialhilfeausgaben
- → € 2.700,-- Einnahmen von Förderungen seitens einiger Vereine betreffend die Ausstattung eines "First Responder" für den Bereich der Altgemeinde Radsberg

- → € 46.000,-- Einnahme aus Infrastrukturfondsmitteln für die Finanzierung des Straßenbauprogramms
- → € 14.000,-- Einnahme aus Infrastrukturfondsmitteln für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung etc.

Im **außerordentlichen Haushalt** ist im Rahmen dieser GR-Sitzung kein Nachtrag zum Budget 2018 zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 05.0.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl 902/1-2/2018-Scho, mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2017, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2018 vom 20. Dezember 2017, Zahl 902/1/2018-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 11. April 2018, Zahl 902/1-1/2018-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1"

		<u> </u>	bisherige Gesamtsummen		erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a)	Ordentlicher Voranschlag SUMME DER AUSGABEN SUMME DER EINNAHMEN ABGANG	€	,		174.100, 174.100, -x-	12.540.100, 12.540.100,
b)	Ausserordentlicher Voranschlag SUMME DER AUSGABEN SUMME DER EINNAHMEN	€	1.841.900, 1.841.900,		0, 0,	1.841.900, 1.841.900,
c)	Gesamtausgaben Gesamteinnahmen Gesamtabgang	€	,	€	174.100, 174.100, -x-	14.382.000, 14.382.000, -x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal i. Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Unterweger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es gehe um den Winterdienst. Die Leute, die mit dem Schneepflug fahren, bekommen ein Bereitstellungsgeld. Sie sollen in der Nacht schauen, ob es schneit. Es werde zurzeit immer später gefahren. Das brauche man dann auch nicht mehr. Da könne man gleich damit aufhören. Wenn in der Nacht Schnee angesagt sei, solle man früh genug mit der Schneeräumung beginnen. Man solle nicht erst dann fahren, wenn der Schnee schon wieder weg sei.

Bgm Felsberger: Er könne es Ing. Quantschnig nur so weitergeben. Das einzige Problem hatte man mit der Landesstraße beim Gehsteig. Die Gemeinde räume oft hinunter, das Land wieder hinauf. Man musste mit der Landesstraße eine Lösung ausdiskutieren. Man habe es dann im Einvernehmen gemacht. Es komme jetzt nicht alles auf die Straße, ein Teil bleibe oben.

GR Brückler: Eines wurde im Ausschuss nicht diskutiert. Das sei die Nachbedeckung von Geldmitteln für mögliche Architektenentschädigungen. Seien die möglich oder fix?

Bgm Felsberger: Die Architektenentschädigungen seien fix vorgegeben. Sie werden auch von Seiten des Schulbaufonds gefördert. Das war auch in Gurnitz so. Da habe man auch die Architekten, die ausgeschieden seien, entschädigen müssen. Das sei von drinnen (DI Fercher, Mag. (FH) Pobaschnig) vorgegeben. Bei der ersten Besprechung habe es geheißen, man brauche keinen Architektenwettbewerb. Dann sei er zwingend vorgeschrieben worden. Der erste bekomme den Auftrag. Die anderen müssen entschädigt werden.

GR Brückler: Das werde man also auf alle Fälle zahlen müssen.

Bgm Felsberger: Ja genau.

GR Mag. Wieser: Es seien € 1.000,-- als Förderung für die LJ Ebenthal vorgesehen. Der ASKÖ mexlog Gurnitz bekomme € 3.000,-- für den Aufstieg. Man könnte überlegen, ob man die Förderung für die LJ nicht auch etwas erhöhen solle. Die machen ja auch viel für die Gemeinde, vor allem aus kultureller Sicht. Die Kosten für Trachten seien ja doch entsprechend hoch. Vielleicht könne man überlegen, ob man die Förderung nicht doch ein bisschen anhebe.

Bgm Felsberger: Die LJ habe eine ganze Aufstellung über das Fest geliefert. Man könne ein Fest nicht fördern. Die LJ sei eigentlich dabei relativ gut ausgestiegen. Sie haben auch eine Förderung beim Pflügerfest erhalten. Ein Aufstieg der Gurnitzer sei nach 20 Jahren wieder einmal passiert. Er sehe das als kleine Anerkennung von Seiten der Gemeinde für die gute Arbeit und Nachwuchsarbeit. Bei der Landjugend gab es jetzt oftmals einen Obmannwechsel. Die Gemeinde war eigentlich immer bereit, was dazu zugeben. Jetzt solle es eine Zweckzuwendung für die Bekleidung sein. Beim Pflügerfest war die LJ mit den Einnahmen sehr zufrieden, obwohl es draußen am Feld nicht so einfach war.

GV Ing. Tengg: Er finde die Förderung für die LJ angemessen. Zum Aufstieg von Gurnitz und zur Jugendarbeit könne er nur gratulieren. Wenn die € 3.000,-- im Budget gedeckt seien und es der Wunsch des Bürgermeisters sei, dann sei das überhaupt kein Thema.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2018-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2.:

Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2018

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Gesamtübersicht der für das Jahr 2018 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage "9"** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der für das Jahr 2018 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Unterweger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei noch pro forma vom Gemeinderat abzusegnen. Man habe das schon in der Sitzung gehabt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:

Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2018

<u>Anmerkungen:</u> Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der für das Jahr 2018 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel als **BEILAGE** zum Punkt 5.2. vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.2.) zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.2.) zu beschließen.

GR Unterweger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.2.) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.2.) zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Verkauf der Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg (Werouzach, ohne Müllinselplatz)

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Anbot ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage "11"** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Anbot als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Es ist geplant, die Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von 1.101 m² zu verkaufen. Der Müllplatz, der im südwestlichen Bereich der Parzelle lag, wurde bereits aus dieser heraus geteilt. Des Weiteren wurde die südlich davon gelegene öffentliche Wegparzelle um einen Streifen ausgeweitet, damit für eine hinkünftige Verbauung bereits die Wegbreiten im Sinne des Textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegeben sind. Um für einen geplanten Zuund Umbau bei der VS Ebenthal möglichst großes Eigenfinanzierungsvolumen aufstellen zu können, versucht die Marktgemeinde nunmehr, Geldmittel durch den Verkauf nicht mehr benötigter Grundflächen zu lukrieren. Ein möglicher Erlös aus dem Grundverkauf soll demnach zweckgebunden auf die Sanierungsrücklage für die VS Ebenthal zugeführt werden.

c) Kaufanbot

Frau Gabriele Lazzari (CIAO Immobilien) wurde mittels GV Beschluss vom 10.04.2018 beauftragt, das gegenständliche Grundstück für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für einen Verkauf zu bewerben. Von ihr wurde am 30.04.2018 ein Kaufanbot beigebracht, welches mit € 49.545,-- den Kaufpreisvorstellungen des Gemeindevorstandes entspricht (€ 45,--/m²).

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von 1.101 m² zu einem Preis von € 49.545,-- an Herrn Norbert Raspotnig, Werouzach 8, 9065 Ebenthal, zu verkaufen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von 1.101 m² zu einem Preis von € 49.545,-- an Herrn Norbert Raspotnig, Werouzach 8, 9065 Ebenthal, zu verkaufen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Erlös gehe auf die Rücklage für den zukünftigen Neubau bzw. die Sanierung der Volksschule Ebenthal. Es sei erfreulich, dass man diesen Preis von € 45,--, den man sich vorgestellt habe, erreichen konnte. Es sei super, dass ein Radsberger den Grund kaufe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von 1.101 m² zu einem Preis von € 49.545,-- an Herrn Norbert Raspotnig, Werouzach 8, 9065 Ebenthal, zu verkaufen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 715/3, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von 1.101 m² zu einem Preis von € 49.545,-- an Herrn Norbert Raspotnig, Werouzach 8, 9065 Ebenthal, zu verkaufen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07:

Neuerlassung der Marktordnung

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Zwei Lageplänen sowie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten vom 19.06.2018 sind der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage</u> "12" angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt den zwei Lageplänen sowie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten vom 19.06.2018 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Marktbereich Gurnitz ist im südwestlichen Bereich geringfügig zu vergrößern, weiters ist eine Arrondierung des Marktbereiches Ebenthal im östlichen Parkplatzbereich sinnvoll. Dies ist in der Marktordnung entsprechend zu verankern bzw. planlich darzustellen. Sonstige inhaltliche Änderungen werden mit der beiliegend im Entwurf vorliegenden Verordnung nicht vorgenommen.

Geringe inhaltliche Änderungen sind auf Grund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten in die Verordnung aufzunehmen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist einer Neufassung einer Novellierung der Vorzug zu geben.

c) einzuholende Stellungnahmen

Gem. § 90 Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung) ist im Verfahren vor der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung laut § 86 Abs. 1 die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Landwirtschaftskammer zu hören. Seitens des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden diese um Abgabe einer Stellungnahme bzw. Deponierung allfälliger Einwendungen bis 20.06.2018, 12.00 Uhr, in schriftlicher Form ersucht. Bis zum Versand der GR Unterlagen langte eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten ein.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 07: Neuerlassung der Marktordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren entweder im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder ein von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragter Dritter, welche für die Einhaltung dieser Marktordnung und der darin geregelten Märkte verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der Bereich am Marktgebiet, der für die Feilbietung von Waren zugewiesen wird.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

A) Ebenthaler Wochenmarkt

(1) Als Markttage für den Ebenthaler Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wochenmarkt wird der Bereich vor dem Eingang zum Marktgemeindeamt gemäß Anlage I zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpferund Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeug-nisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

B) Ebenthaler Wintermarkt

(1) Als Markttage für den Ebenthaler Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jeden Jahres findet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wintermarkt wird der Bereich gemäß Anlage I zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzer-zeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

C) Gurnitzer Wochenmarkt

(1) Als Markttage für den Gurnitzer Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wochenmarkt wird der Bereich gemäß Anlage II zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

c) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

d) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpferund Korbflechterwaren, Holzschnitzer-zeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

D) Gurnitzer Wintermarkt

(2) Als Markttage für den Gurnitzer Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wintermarkt wird der Bereich gemäß Anlage II zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzer-zeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

§ 3 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und dazugehörigen Markteinrichtungen im Marktgebiet an Marktparteien erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Zuweisungsvereinbarung) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritten und den einzelnen Marktparteien. Hierbei hat die Marktgemeinde oder der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf den Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung wird entsprechend des rechtzeitigen Einlangens (innerhalb von 5 Werktagen vor Marktbeginn) der unterfertigten zivilrechtlichen Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse verfügt. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Zuweisung gilt für die jeweilig vereinbarte Marktzeit.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann ausschließlich die Marktgemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit im Marktgebiet für einzelne Marktparteien untersagen.

§ 4 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Im Marktgebiet dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden und nur die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Gegenstände feilgeboten und verkauft werden. Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen und ohne unterfertigter Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) feilgeboten werden.
- (2) Auf Märkten sind die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Wenn eine laut Zuweisungsvereinbarung vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, erlischt die Zuweisungsvereinbarung und der Marktplatz kann neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (4) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen sind unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (5) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktgebiet zu entfernen.

- (6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen insbesondere des Jugendschutzes nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (7) Marktparteien haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (8) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren udgl. ist bei der Zuweisung schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Marktparteien haben ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.
- (10) Waldfrüchte, Wildgemüse, sonstige Waldprodukte sowie Pilze u. ä. dürfen nur von Eigentümern von eigenen Wäldern oder von diesen ermächtigten Personen auf den Märkten angeboten werden. Der Eigentümer des Waldes bzw. diejenige Person, welcher vom Eigentümer dessen Wald zur Sammlung der in diesem Absatz angeführten Nebengegenstände überlassen wurde, hat als Marktpartei eine Bestätigung über die eingeräumte Berechtigung mitzuführen und gegebenenfalls vorzuweisen.

§ 5 Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplatz und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben aber jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesener Marktfläche, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen ist untersagt.
- (4) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag gereinigt zu hinterlassen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04.10.2017, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Hier gehe es im Prinzip nur um kleine Arrondierungen. In Ebenthal werde es bis dorthin verlängert, wo der Maibaum stehe. In Gurnitz war eine Parzelle in der Verordnung nicht korrekt. Vor dem Feuerwehrhaus kam noch eine befestigte Fläche dazu. Es sei erfreulich, dass der Markt in Gurnitz jetzt auf dem Gelände stattfinde, der eigentlich von der Gemeinde verordnet wurde. Derjenige, der dort die Marktaufsicht habe, müsse das Ganze überwachen, auch im Rahmen der Gewerbeberechtigungen. In Gurnitz seien es die Mädels vom Markt und in Ebenthal Igor Ogris. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit Beschluss genehmigen.

<u>Abstimmung:</u> einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

08.1.:

Antrag Nr. 48: Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage "13"** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 11.04.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2018) ein Antrag bezüglich "Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal" ein. Der Antrag wurde von GR Ing. Beatrix Steiner und den weiteren Mitgliedern der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

"Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal"

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Anbindungen der Neuhausstraße in die Miegerer Landesstraße bzw. Schlossstraße Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal anzubringen.

Begründung:

Da in der VS Ebenthal vermehrt Veranstaltungen mit schulfremden Personen stattfinden, und diese Probleme haben, den Schulstandort zu finden. Aus diesem Grund ersuchen wir den Gemeinderat zu beschließen, dass an den oben genannten Zufahrten Hinweisschilder anzubringen sind. Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Anbindungen der Neuhausstraße in die Miegerer Landesstraße bzw. Schlossstraße Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal anzubringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Anbindungen der Neuhausstraße in die Miegerer Landesstraße bzw. Schlossstraße Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal anzubringen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, an den Anbindungen der Neuhausstraße in die Miegerer Landesstraße bzw. Schlossstraße Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal anzubringen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sollten drei Tafeln kommen, eine von der Neuhausstraße herein, eine von der Göltschacher Landesstraße zum Schlosswirt hinunter und eine beim Kreisverkehr zur Schule hinauf. Der Kindergarten sei schon beschildert. Jetzt werde auch die Volksschule beschildert. Das sei sicher kein Fehler.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, an den Anbindungen der Neuhausstraße in die Miegerer Landesstraße bzw. Schlossstraße Hinweisschilder zur Volksschule Ebenthal anzubringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.2.:

Antrag Nr. 49: Photovoltaik Initiative - Infoveranstaltung

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage</u> "14" angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 11.04.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2018) ein Antrag bezüglich "Photovoltaik Inititiative - Infoveranstaltung" ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und GR Mag. Thomas Wieser (Die Unabhängigen) eingebracht und dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

"Photovoltaik Initiative - Infoveranstaltung"

Gemeinsam mit der Kärntner Firma Fee Future Energy Engineering hätte die Gemeinde Ebenthal die Möglichkeit, an einer Photovoltaik Initiative teilzunehmen. Erfolgreiche Projektumsetzungen hat es bereits in der Marktgemeinde Moosburg, Maria Rain, Maria Saal, Zell, Ferlach oder auch Ludmannsdorf gegeben. Mit der Gemeinde Moosburg wurde durch das Projekt "100 Tage – 100 Dächer" auch der erste Platz in der Kategorie Feuer beim Energy Globe Award gewonnen. Der Gemeinde Ebenthal würden keine Kosten für die Auf- und Umsetzung des Projektes anfallen. Die Gemeinde wäre der Träger des Projektes und nur für die Aussendung einer Information an die Bürger und Bürgerinnen und Kommunikation (Gemeindezeitung, Website, etc.) hinsichtlich des Informationsabends zuständig. Die Anmeldung zu einer unverbindlichen Vor-Ort Beratung würde auch über die Gemeinde erfolgen.

Eine solche Photovoltaik Initiative wäre nicht nur eine enorme Wertschöpfung für die Gemeinde Ebenthal und für die ortsansässigen Handwerksbetriebe (Partner für Umsetzung), sondern auch für die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ebenthal, die bei einer Umsetzung zu einem verringerten CO2 Ausstoß beitragen würden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Bereitstellung von Räumlichkeiten für einen Informationsabend, sowie Aussendung und Kommunikation des Termins (mittels Gemeindezeitung, Website, etc.) an die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ebenthal.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung – nähere Informationen stehen auf der Beilage, die diesem Antrag beigefügt wurde.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bereitstellung von Räumlichkeiten für einen Photovoltaik-Informationsabend sowie Aussendung und Kommunikation des Termins (mittels Gemeindezeitung, Website, etc.) an die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ebenthal beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Bereitstellung von Räumlichkeiten für einen Photovoltaik-Informationsabend sowie Aussendung und Kommunikation des Termins (mittels Gemeindezeitung, Website, etc.) an die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ebenthal beschließen. **GR Ambrosch** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es wurde schon vor Jahren darüber diskutiert. Vor zwei oder drei Tagen war auch in der Kronenzeitung ein Bericht, dass das mit der Einspeisung bei der KELAG nicht so einfach sei. Das sei nur dann interessant, wenn es in Form eines Akkus gespeichert werde. Im Ausschuss wurde ausführlich darüber diskutiert. Man könne gerne bei e5 mitarbeiten. Dort seien dementsprechende Experten. Es sei dort eine breitere Basis vorhanden, als wenn die Einzelfirma hergeholt werde. Er habe auch keine Lust, dort dann herrinnen zu sitzen. Das habe man bei den Stadtwerken gesehen. Da wurden 400 Einladungen ausgeschickt und dann seien insgesamt 18 Personen gekommen. Da kosten die Aussendung viel mehr von dem, was unterm Strich herauskomme. Man habe bereits drei "e". Wer Lust habe, könne gerne beim e5 Arbeitskreis mitmachen. Der zuständige Referent sei Vzbgm Kraßnitzer.

GR Mag. Wieser: Es sei schade, dass der Antrag abgelehnt werde. Man habe sich im Vorfeld, bevor man den Antrag machte, mit der Firma getroffen und habe sich die Sachen präsentieren lassen. Es war auch interessant, wie andere Gemeinden das annehmen. Es seien bereits acht Gemeinden, auch in unserem Bezirk, die da bereits mitgemacht haben. Letzte Woche fand so eine Veranstaltung in Lendorf und in Göltschach statt. Im Internet auf den Bildern schaue es danach aus, dass viele Leute daran interessiert seien. Es gehe nicht nur um die Einspeisung bei der KELAG, sondern es gehe vor allem darum, dass man unter Tag diese Energie selbst nutze. Es gehe nicht darum, dass man damit Geld verdiene, sondern dass man die eigenen Stromkosten etwas senken könne. Die Kosten seien überschaubar. Es wäre wirklich nur darum gegangen, dass man einen Raum bekomme und dass man die Veranstaltung in der Gemeindezeitung ankündige. Es sei zu akzeptieren. Trotzdem finden sie es schade, dass dem nicht zugestimmt wurde.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe schon mehrere Veranstaltungen zu diesem Thema gehabt. In unserer Marktgemeinde sei es so, dass alle, die sich für alternative Energien interessieren, sehr gut informiert seien. Man zahle auch Förderungen für die Installation verschiedenster Anlagen, die energieeffizient seien. Bei der letzten Veranstaltung, die man von Seiten des Referates gemacht habe, waren sechs Leute anwesend. Die Experten des Landes Kärnten haben ihm schon leidgetan. Er habe daher vier Leute gebeten, daran teilzunehmen. Diese Firma werde er unterstützen. Wenn sie eine Veranstaltung machen wollen, dann solle man einen Termin mit Frau Prossegger abklären, damit der Saal zur Verfügung gestellt werden könne. Aber eine Aussendung werde die Gemeinde nicht zahlen. Das könne die Firma selber machen. Er sei auch gerne selbst bei der Veranstaltung dabei und werde sich das anhören. In Wahrheit sei es so, dass die Bürger in Ebenthal wirklich sehr gut informiert seien. Es gebe auch einen Förderbutler, der das Thema sehr intensiv behandle. In fast jeder Gemeindezeitung stehe etwas zu diesem Thema. Man habe auch beschlossen, das LED Programm wieder zu erweitern. Er sehe da jetzt nicht wirklich eine Dringlichkeit. Man habe einen e5 Arbeitskreis. Es könne jeder daran teilnehmen. Man habe das dritte "e" gerade verliehen gekommen. Wenn so etwas sei, dann solle man sich einfach so zusammenreden. Man brauche nicht die ganze Zeit irgendwelche Anträge für Veranstaltungen an den Gemeinderat stellen. Wenn die Firma komme und sage, dass sie das machen möchte, dann werde sie eine Räumlichkeit bekommen. Deshalb habe man gesagt, dass man den Antrag nicht unterstützen wolle, weil es nicht notwendig sei, für so etwas einen Antrag zu stellen.

GR Archer: Wenn es ein politischer Antrag sei, dann werde er einfach abgelehnt. Man begrüße es, dass in der Gemeinde was passiere. Auf der anderen Seite wolle man nicht, dass einer von den Oppositionsparteien einen Antrag durchbringe. Wenn es eine gute Idee sei, dann lege man sie in die Schublade und hole sie später wieder heraus. Welche Kosten entfallen auf die Gemeinde? Man könne eine Einschaltung von ¼ Seite in der Gemeindezeitung machen. Es stehe nirgends, dass ein extra Postwurf

vorgenommen werden müsse. Diese Firma, die das macht, mache von Anfang an alles selber. Man brauche nur sagen, dass man es machen lassen wolle. Sie reichen die ganzen Förderungen ein und reden mit den Firmen. Er glaube, dass das eine gute Sache sei. In unserer Gemeinde gebe es nicht so viele Häuser mit einer Photovoltaikanlage. Am Amtshaus habe man eine solche Anlage. Vielleicht wisse der Referent, wieviel Häuser in Ebenthal mit einer Photovoltaikanlage bestückt seien.

Vzbgm Kraßnitzer: Das sei nicht politisch motiviert. Es gehe in eine andere Richtung. Das sei ein Wirtschaftsunternehmen. Die können gerne was machen. Aber warum solle man öffentliche Gelder zur Verfügung stellen, dass die Firma Werbung machen könne. Man habe in der Gemeinde tatsächlich schon einige Häuser mit einer Photovoltaikanlage. Er wisse die genaue Zahl jetzt leider nicht. Bei der Anlage am Gemeindeamt wurde festgestellt, dass die Effektivität nicht in dem Ausmaß gegeben sei, wie man es gerne hätte. Man sei in einer geografischen Lage, wo man halt leider nicht so viele Sonnenstunden habe. Im Bergbereich wäre es sicher interessanter. All diese Dinge könne man im Internet prüfen lassen. Man könne die Adresse eingeben und erfahre dann Näheres dazu. Die Leute, die sich wirklich dafür interessieren, wissen das. Man lehne nicht jeden Antrag ab. Man habe gerade vorher einem Antrag der Opposition zugestimmt, obwohl man auch der Meinung sei, dass man dafür keinen Antrag brauche. Da gehe man einfach aufs Gemeindeamt und sage, dass es eine gute Idee sei.

GV Ing. Tengg: Man sei nicht oft einer Meinung, aber da müsse er sagen, dass es richtig sei, was Vzbgm Kraßnitzer ausgeführt habe. Es sei eine Einzelfirma und die habe das selber zu zahlen und die Initiative zu ergreifen. Der Firma solle mitgeteilt werden, dass sie Kontakt mit uns aufnehmen können. Man werde den Saal zur Verfügung stellen. Das sei eh schon großzügig. Sie brauchen natürlich dafür nichts zu bezahlen. Die Aussendung müssten sie selber machen. Dann kommen hoffentlich die Leute und damit sei das erledigt. Wenn das eine öffentliche Geschichte wäre, dann könnte man öffentliche Gelder dafür hernehmen. Es sei aber eine Einzelfirma. Daher habe sie selber zu schauen, wie sie zu ihrem Geld kommen.

GR Archer: Bei den Schulen müsse jemand die Idee haben und das dort dann machen. Das sei die Aufgabe der Oppositionsparteien. Sie zeigen was auf, damit was weitergehe. Wenn das ein schlechtes Projekt sei, warum seien dann schon neun Gemeinden vom Bezirk darauf aufgesprungen und fördern das bzw. unterstützen die Firma. Man werde einen anderen Weg finden. Es koste schließlich nicht so viel.

Vzbgm Kraßnitzer: Deswegen, weil acht Gemeinden wahrscheinlich sonst nichts gemacht haben. Man sei eine e5 Gemeinde. Es gab schon mehrere öffentliche, vom Land Kärnten geförderte Veranstaltungen. Es gebe einen Förderbutler. Man sei mit dem dritten "e" ausgezeichnet worden, weil man in diesem Bereich viel tue. Was die anderen acht Gemeinden bis jetzt gemacht oder auch nicht gemacht haben, interessiere ihn eigentlich wenig.

GV Woschitz: Grundsätzlich sei Photovoltaik sicher was Tolles und was Gutes. Er müsse sich den Worten seines Vorredners, GV Ing. Tengg, anschließen. Nachdem das eine Einzelfirma ist, sei sie für die Werbung selbst zuständig und nicht die Gemeinde Ebenthal. Das mit dem Saal sei sicher kein Thema. Es sei keine objektive Veranstaltung, sondern eher eine subjektive. Da könne man auch nicht zustimmen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Bereitstellung von Räumlichkeiten für einen Photovoltaik-Informationsabend sowie Aussendung und Kommunikation des Termins (mittels Gemeindezeitung, Website, etc.) an die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde Ebenthal beschließen. Abstimmung: Ablehnung mit 25:2 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme der

GRÜNEN gegen 2 Stimmen von DU).

08.3.:

Antrag Nr. 50: Krügerkurve – Leitplanke bzw. verkehrstechnische Maßnahmen

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** "15" angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 11.04.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2018) ein Dringlichkeitsantrag bezüglich "Krügerkurve – Leitplanke bzw. verkehrstechnische Maßnahmen" ein. Der Dringlichkeitsantrag wurde von GV Christian Woschitz (FPÖ-Fraktion) eingebracht. Da dem Antrag die Dringlichkeit nicht zugebilligt wurde, wurde dieser dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO

"Krügerkurve – Leitplanke bzw. verkehrstechnische Maßnahmen"

Gemäß § 42 K-AGO stelle ich folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Straßenbaureferent des Landes Kärnten umgehend aufgefordert wird, in der sogenannten "Krügerkurve" auf der L100 nach der Ortschaft Reichersdorf, eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung, wie zum Beispiel eine Leitplanke, in Auftrag zu geben.

Begründung:

Da sich im oben genannten Bereich, trotz einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h vermehrt Unfälle ereignen, wo Fahrzeuge über die ca. 2 Meter tiefe Böschung in den Bach fahren und es laut Auskunft der Feuerwehren schon einige Male sehr knapp war, dass die Lenker bzw. Insassen der verunfallten Fahrzeuge beinahe ums Leben gekommen wären, erachte ich dies als sinnvolle und dringliche Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Da diese Maßnahme dringend ist und It. AGO für die Gemeinde keine Kosten entstehen, ersuche ich den Gemeinderat, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzusprechen und unverzüglich mit dem zuständigen Referenten Kontakt durch die Gemeindeverwaltung aufzunehmen. Die Gemeindeverwaltung möge mit aller Vehemenz auf dieses Problem aufmerksam machen.

Ich verbleibe mit der Bitte um positive Unterstützung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Straßenbaureferent des Landes Kärnten umgehend aufgefordert wird, in der sogenannten "Krügerkurve" auf der L100 nach der Ortschaft Reichersdorf, eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung, wie zum Beispiel eine Leitplanke, in Auftrag zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Straßenbaureferent des Landes Kärnten umgehend aufgefordert wird, in der sogenannten "Krügerkurve" auf der L100 nach der Ortschaft Reichersdorf, eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung, wie zum Beispiel eine Leitplanke, in Auftrag zu geben.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass der Straßenbaureferent des Landes Kärnten umgehend aufgefordert wird, in der sogenannten "Krügerkurve" auf der L100 nach der Ortschaft Reichersdorf, eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung, wie zum Beispiel eine Leitplanke, in Auftrag zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Man könne das an die Landesstraßenverwaltung weiterleiten. In den nächsten 14 Tagen gebe es sowieso eine Besprechung. Er werde es dort einbringen. Wahrscheinlich werde dann darauf schriftlich geantwortet werden, ob es machbar sei oder nicht.

GR Mag. Wieser: Die Idee war, dass man dort die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h reduzieren solle.

Bgm Felsberger: Dort gebe es die 50 km/h Beschränkung bereits. Der Abstand sei zu gering, deshalb herrsche dort die 50 km/h Beschränkung. Zwischen Gurnitz und Zell sei der Abstand zu groß. Deswegen könne man dort 100 km/h fahren. Das wurde damals mit der Landesstraßenverwaltung auch schon durchgespielt, als in Gurnitz bei der Brücke der Unfall war. Sie haben gesagt, dass links und rechts die Sicht weit genug gehe und daher der 100er bleibe. Früher konnte man in der Krügerkurve auch 100 fahren. Durch die 30er Beschränkung im Ortsgebiet und die Randsteine seien seit 2014 nur 50 km/h in diesem Bereich erlaubt.

GV Gasser: Eine Leitplanke in diesem Sinne würde er selbst nicht empfehlen. In Ebenthal gebe es wahnsinnig viele Mopedfahrer. Wenn die dort einen Unfall haben und unter die Leitplanke hineinkommen, gebe es eine massive Verletzungsgefahr. Man müsste sich irgendetwas anderes überlegen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Bgm Felsberger: Es gebe auch Leitplanken, wo man nicht unten durchschlupfen könne. In Deutschland sei dies üblich.

Vzbgm Käfer: Man habe dem Antrag zugestimmt, da man vor vielen Jahren diesen Antrag auch schon eingebracht habe. Damals sei von der Landesstraßenverwaltung ein negativer Bescheid gekommen. Es sei jetzt ein neues Jahr. Wer weiß, vielleicht werde sich die Landesstraßenverwaltung aufweichen lassen, dass da was passiere und was Besseres gemacht werde. Ob eine Leitplanke komme oder andere bauliche Maßnahmen, das werde das Land entscheiden. Man könne nur warten, was man für eine Entscheidung erhalten werde.

GV Woschitz: Es gehe eigentlich nicht nur um eine Leitplanke. Im Antrag stehe drinnen, dass es um eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung gehe. Es soll alles Recht sein, was dort Unfälle verhindere.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Straßenbaureferent des Landes Kärnten umgehend aufgefordert wird, in der sogenannten "Krügerkurve" auf der L100 nach der Ortschaft Reichersdorf, eine der Verkehrssicherheit dienende bauliche Verbesserung, wie zum Beispiel eine Leitplanke, in Auftrag zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GV Woschitz erklärt sich bei den nächsten zwei Punkten als befangen und verlässt die Sitzung.

GR-TOP 09.:

Wiener Städtische Versicherung AG: Anpassung der Gemeinde-Generalpolizze

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "16"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anpassung der Gemeinde-Generalpolizze nach drei Jahren

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 17.07.2013 den Abschluss einer Gemeine-Generalpolizze. Diese umfasst neben einer Feuerversicherung und Sturmschadenversicherung auch eine Versicherung von Einbruchdiebstählen, Leitungswasserschäden, Glasbrüchen, Betriebsunterbrechungen, Haftpflicht usw. Mit der Gemeinde-Generalpolizze konnte etwa eine Haftpflichtversicherungslücke bei den Mehrparteienwohnhäusern geschlossen werden. Durch die Gesamtversicherung war es auch möglich, die Abwicklung von Schadensfällen zu beschleunigen, sowie defizitäre mit positiven Bereichen im Rahmen der Polizze auszugleichen, ohne die gesamte Deckungssumme von rund 28 Millionen Euro zu überschreiten. Im Jahr 2013 wurde des Weiteren auch vereinbart, die Polizze aufgrund der Investitionsdeckungsklausel alle drei Jahre zu überprüfen bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (z. B. mehrere Gebäude, mehr EDV-Geräte usw.). Konkret sollen in Hinkunft die Objekte Wasserhochbehälter Ebenthal, Volksschule Zell/Gurnitz – Neuund Zubau, Zubau beim Kindergarten Ebenthal, Liftzubauten beim MZH Gurnitz und Ebenthal, Pumpstationen im Rahmen der Kanalbauabschnitte, Clubhaus des ASKÖ mexlog Gurnitz und Clubhaus des Tennisvereins in die Polizze einfließen. Als Versicherungsobjekt fällt durch den Verkauf 2016 nunmehr die Volksschule Radsberg weg.

c) Gründe für die Adaptierungen

Herr Robert Friedl, MBA, von der Gebietsleitung Kärnten Mitte der Wiener Städtischen Versicherung AG lieferte diesbezüglich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit E-Mail vom 06.06.2018 folgende Erklärung bzw. Aufstellung:

"Laut der inkludierten Investitionsdeckungsklausel hatte die Gemeinde den Vorteil sämtliche Neubauten, Umbauten sowie Anschaffungen von Gebäuden oder Objekten und deren Inventar in den letzten 3 Jahren prämienfrei mitversichert gehabt zu haben. Nach den 3 Jahren müssen diese Objekte bzw. der Inhalt natürlich eingeschlossen werden, da sonst dafür keine Versicherungsdeckung gegeben ist. Wir haben laut Aufstellung der Gemeinde die Objekte nun mitversichert. Die Gemeinde hat diese Investitionsdeckungsklausel allerdings immer noch inkludiert, was bedeutet, dass die Neubauten, Umbauten sowie Neuanschaffungen wieder für die nächsten 3 Jahre prämienfrei mitversichert sind. Weiters wurde die Deckung grobe Fahrlässigkeit sowie der Haus- und Grundbesitz reiner Wohngebäude miteingeschlossen. Die bestehende Elektropauschalversicherung mit Versicherungssumme 50.000,- Euro wurde auf eine Maschinengewerbeversicherung mit Versicherungssumme 200.000,- erweitert. Wenn man die Erhöhungen der Versicherungssummen betrachtet ergibt sich eine Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses für die Gemeinde".

Versicherungssummen bisher	Versicherungssummen neu
2.365.787,-	3.550.000,-
27.989.707,-	33,381.000,-
500.000,-	750.000,-

Jahresprämie bisher	Jahresprämie neu
€ 19.286,76	€ 23.519,72

Somit würde sich die Prämie laut derzeitigem Stand um € 4.632,54 auf € 23.519,72 erhöhen (Jahresprämie).

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Änderungen bei der Gemeinde-Haftpflichtpolizze gemäß Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG vom 24.05.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Änderungen bei der Gemeinde-Haftpflichtpolizze gemäß Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG vom 24.05.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es ist die Anpassung, die erforderlich sei, aufgrund dessen, dass jetzt einige Bauten dazugekommen sind, wie z. B. die Wasserhochbehälter, der Zu- und Neubau bei der VS Zell/Gurnitz, der Zubau beim Kindergarten Ebenthal, Liftzubauten, Clubhaus Fußball, Clubhaus Tennis. Weggekommen sei im Prinzip nur die VS Radsberg. Daher ist die Anpassung erforderlich, die laut Vertrag zu machen sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Änderungen bei der Gemeinde-Haftpflichtpolizze gemäß Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG vom 24.05.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Die Gemeindehaftpflicht werde um € 4.632,54 erhöht. Wo sei die Prämie für die gesamte Gemeindepolizze? Die sei am Angebot nicht vorhanden. Da stehe nur – die Jahresprämie der Gemeindehaftpflicht betrage bei 8.001 Einwohner € 4.632,54. Auf den Ausführungen vom Amt stehe drauf, dass sich die Prämie um € 4.632,54 erhöhe. Man habe vorher aber auch schon eine Gemeindehaftpflicht gehabt.

Bgm Felsberger: Die Gemeindehaftpflicht betrage jetzt dann € 23.519,72.

GR Brückler: Wo stehe das auf dem Antrag oder am Angebot. Da stehen nur die € 4.632,54. Sonst stehe da nichts. Ihn würde auch noch interessieren, ob die ursprüngliche Laufzeit gleichbleibe oder ob ein neuer Zehn-Jahres-Vertrag abgeschlossen werde. Dem würde er nicht zustimmen. Sonst komme man aus der Polizze überhaupt nie heraus. Das immer stillschweigend alle drei Jahre zu konvertieren, sei sowieso nicht in Ordnung.

AL Mag. Zernig: Er würde empfehlen, nachdem man die Gemeinderatsunterlagen vor einer Woche ausgesendet habe, das Amt aufzusuchen, wenn es irgendwelche Fragen gebe. Er tue sich schwer, sofort

auf jede Fachfrage eine Auskunft zu erteilen. Faktum sei, dass man ungefähr € 23.000,-- an Polizzenzahlungen im Jahr zu tätigen habe und € 4.000,-- die Steigerung sei. Der Vertrag bleibe an sich der gleiche. Es ändere sich nichts an der Laufzeit, zumindestens seines Wissens nicht. Es sei im Urvertragswerk fixiert, dass alle drei Jahre eine Evaluierung stattfinde. Auch für die nächsten Jahre, unabhängig, ob jetzt mehr oder weniger Gebäude dazukommen, sei der gleiche Deckungsumfang gegeben. Die Gebäude, die dazukommen, seien eigentlich nicht von dieser Prämie umfasst.

GR Brückler: Man solle festhalten, dass die ursprüngliche Laufzeit des Vertrages aufrecht bleibe, damit man dann in sieben Jahren die Polizze tatsächlich überprüfen und eine neue Ausschreibung machen könne. Wenn das gegeben ist, dann sei man einverstanden.

Bgm Felsberger: Ihm sei nichts Gegenteiliges bekannt.

GR Brückler: Da hinten stehe drauf: Die Prämie gelte bei Abschluss eines Vertrages mit zehnjähriger Laufzeit und beinhalte sämtliche Zuschläge und Nachlässe. Das könnte auch ein Neuabschluss sein. Es gehe da nicht daraus hervor, zu welchem Zeitpunkt die Polizze abgeschlossen werde und wann sie ende. Das wäre gut zu wissen.

Vzbgm Kraßnitzer: Man ist in den Beratungen auch davon ausgegangen, dass es eine Anpassung sei. Deshalb solle man im Gemeinderatsbeschluss festhalten, dass man zustimme, unter der Voraussetzung, dass sich die Laufzeit des Versicherungsvertrages nicht verändere.

GR Brückler: Da brauche man nichts mehr abklären. Die Versicherung solle es einfach so machen.

Vzbgm Kraßnitzer: Wenn es die Versicherung nicht so mache, dann sei der Beschluss hinfällig.

GR Archer: Man habe geredet, dass in Hinkunft neue Objekte dazukommen z. B. das Clubhaus vom ASKÖ mexlog Gurnitz, Clubhaus vom Tennisverein usw. Was er da vermisse sei das Clubhaus in Rottenstein. Dort gebe es auch einen Sportverein. Das sei da nicht dabei.

GR Brückler: Das betreffe jetzt nur die neuen Gebäude, die in den letzten drei Jahren dazugekommen seien. Das Clubhaus in Rottenstein sei schon dabei. Es sei eine Polizze, wo alle Gebäude der ganzen Gemeinde automatisch versichert seien. Das habe man ursprünglich einmal gecheckt. Die Prämie werde drei Jahre unverändert gelassen. Alles was dazu komme, was neu gebaut werde, sei einmal drei Jahre automatisch versichert. Nach drei Jahren werde geschaut, was tatsächlich neu hinzugekommen sei. Dann werden die neuen Gebäude bewertet. Die werden dann zur Versicherungssumme zugeschlagen bzw. wenn was weggefallen sei, so wie die VS Radsberg, werde das wieder abgezogen. So setze sich auch die neue Versicherungssumme zusammen. Vorher hatte man 28 Mill., jetzt habe man 33,5 Mill. Diese 5,3 Mill. waren entweder drei Jahre, wenn man gleich gebaut habe oder zwei Jahre oder ein Jahr ohne Aufpreis mitversichert. Das sei der Zweck dieser Generalpolizze. Das mache die Wiener Städtische so, damit man nicht auf ein Gebäude vergesse. Sonst müsste man alle halbe Jahre zur Versicherung gehen und sagen, dass man dort 10 m² zugebaut habe und da 20 m². So brauche man nur alle drei Jahre einmal schauen, ob es was Neues gebe. Deshalb seien auch nur die Gebäude angeführt, die neu dazugekommen sind. Die alten Gebäude seien sowieso alle versichert.

Bgm Felsberger: Der Punkt sei nur, dass die Polizze jetzt durch diese Anpassung nicht wieder zehn weitere Jahre laufe.

GR Brückler: Sei die Versicherung bei der KLV schon ausgelaufen, die die Wiener Städtische übergedeckt habe oder sei die noch immer im Laufen?

AL Mag. Zernig: Die laufe ungefähr 2020 aus. Bis dorthin gebe es die Parallele.

GR Brückler: Das heißt, die zahle man noch immer und bekomme das Geld auf die Prämie von der Wiener Städtischen gutgeschrieben?

AL Mag. Zernig: Ja genau.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Der Gemeinderat möge die Änderungen bei der Gemeinde-Haftpflichtpolizze gemäß Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG vom 24.05.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages dürfe sich nicht um zehn Jahre verlängern, sondern sie müsse gleichbleiben.

Abstimmung:

einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GR-TOP 10.:

Wiener Städtische Versicherung AG: Anpassung der Unfallversicherungs-Polizze (Anpassung bei Feuerwehrmitgliedern sowie Wirtschaftshof-Mitarbeitern)

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Angebote der Wiener Städtischen Versicherung AG sind der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "17"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Angebote der Wiener Städtischen Versicherung AG als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anpassung der Gruppen-Unfallversicherung für Freiwillige Feuerwehren sowie Wirtschaftshof-Mitarbeiter

Der Marktgemeinde wurden seitens der Wiener Städtischen Versicherung AG zwei Offerte für die Konvertierung der beiden Kollektiv-Unfallversicherungen betreffend Freiwillige Feuerwehren sowie Wirtschaftshof-Mitarbeiter zugesandt. Laut Robert Friedl, MBA, von der Gebietsleitung Kärnten Mitte der Wiener Städtischen Versicherung AG beinhalten diese bessere Versicherungsbedingungen wie z. B. der Unfallbegriff inkl. Zerreißungen und Verrenkungen sowie die neue Klausel U07. Damit ist auch die internationale Katastrophenhilfe, Wettbewerbe und Veranstaltungen versichert. Des Weiteren wurden die Versicherungssummen der Invalidität auf € 40.000,-- statt bisher € 36.337,-- (damals ATS 500.000,--) angepasst. Des Weiteren wurde mit E-Mail vom 06.06.2018 seitens Herrn Friedl Folgendes ausgeführt:

"Bei den beiden Kollektivunfallversicherungen handelt es sich um eine Aktualisierung und Erhöhung der Anzahl der versicherten Personen, einmal für den handwerklichen Dienst der Gemeinde und einmal für freiwilligen Mitglieder Feuerwehren im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal inkl. der FF-Jugend. Die Versicherungssummen wurden leicht verbessert und die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen auf die aktuell gültigen mit ebenfalls verbesserten Inhalt angepasst".

Prämien bisher	Prämien neu
€ 795,33	€ 902,28
€ 223,30	€ 243,19

Ergänzend sei angeführt, dass sich die Anzahl der Feuerwehrmitglieder, insbesondere durch die Implementierung von Feuerwehrjugendorganisationen erhöht hat. Des Weiteren sind auch im Bauhof immer wieder Saisonarbeiter beschäftigt, die den Personalstand in Summer erhöhen. Im Bereich der Feuerwehren erhöht sich somit die jährliche Prämie um € 106,95, im Bereich des

Wirtschaftshofes um € 19,89.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

- <u>1. Antrag:</u> Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für Feuerund Wasserwehren sowie Sanitätsvereine gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.
- <u>2. Antrag:</u> Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für den Bereich der Wirtschaftshof-Mitarbeiter gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

- 1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für Feuerund Wasserwehren sowie Sanitätsvereine gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.
- <u>2. Antrag:</u> Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für den Bereich der Wirtschaftshof-Mitarbeiter gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei sehr sinnvoll und keine Unsumme an Prämie. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für Feuer- und Wasserwehren sowie Sanitätsvereine gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss zu genehmigen. Außerdem möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für den Bereich der Wirtschaftshof-Mitarbeiter gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man solle es hier mit der Laufzeit bitte gleich halten, wie im vorigen Punkt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRÄGE

- <u>1. Antrag:</u> Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für Feuer- und Wasserwehren sowie Sanitätsvereine gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.
- 2. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gruppen-Unfallversicherung für den Bereich der Wirtschaftshof-Mitarbeiter gem. Angebot vom 06.06.2018, wie in der BEILAGE ersichtlich, mittels Beschluss genehmigen.

Die Laufzeit der beiden Versicherungsverträge dürfe sich nicht um zehn Jahre verlängern, sondern sie müsse gleichbleiben.

Abstimmung: einstimmige Annahmen (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GV Woschitz nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 11.:

Dr. Alexander Scheriau, Bestellung zum Totenbeschauarzt

Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Dr. Alexander Scheriau ist der Urschrift der Niederschrift als <u>Beilage "18"</u> angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen des Dr. Alexander Scheriau vom 12.06.2018 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Mit Eingabe vom 12.06.2018 ersuchte Herr Dr. Alexander Scheriau, p. A. Miegerer Straße 34, 9065 Ebenthal, um die Bestellung zum Totenbeschauarzt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Dieser ist nunmehr als praktischer Arzt in unserem Gemeindegebiet tätig.

Nach § 6 Abs. 2 und 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBI. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, werden Ärzte/innen für das Gebiet der Gemeinde oder Teilen hiervon mit Beschluss des Gemeinderates zu Totenbeschauern bestellt. Diese Ärzte/innen werden bei Totenbeschauen als Hilfsorgane des Bürgermeisters tätig. Das Amt beginnt nach vorliegendem Gemeinderatsbeschluss mit der Angelobung in die Hand des Bürgermeisters.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Alexander Scheriau zum Totenbeschauarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Alexander Scheriau zum Totenbeschauarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

GR Unterweger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Herrn Dr. Alexander Scheriau zum Totenbeschauarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das könne man nur begrüßen. Dr. Brandl habe auch gesagt, dass man ihn gleich fragen solle. Es sei am Abend oder am Wochenende immer ein Problem. Er werde die Angelobung so schnell als möglich vornehmen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Alexander Scheriau zum Totenbeschauarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

<u>Abstimmung:</u> einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

"Runder Tisch für die Zukunft Ebenthaler Vereine"

Aufgrund der Thematik, dass Ebenthaler Vereine durch die Schließung des Lamplwirtes in Ebnethal ich "zu Hause" verloren haben, stellen die Unabhängigen den Antrag, dass seitens der Gemeinde ein runder Tisch einberufen werden solltedort können und sollen die verantwortlichen Personen (seitens der Vereine, Gemeinde, usw.) diskutieren, wie es in Ebenthal auf sportlicher als auch kultureller Ebene weitergehen sollte.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Einberufung eines runden Tisches zum Thema "sportliche und kulturelle Zukunft der Ebenthaler Vereine", wo die Vereine, die Gemeinde so wie die verantwortlichen Personen über mögliche Vorschläge und zukünftige Entwicklungen diskutieren können.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung.

<u>unterfertigt:</u> GR Johann Archer <u>mitunterfertigt:</u> GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Anmerkung:

Der GR-TOP 15 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende: Die Protokollprüfer:

Bgm Franz Felsberger e.h. Maria Setz e.h.

Mag. Thomas Wieser

Der/Die Schriftführer/in: F. d. R. d. A.

Christine Prossegger e.h. AL Mag. Michael Zernig e.h.